

Statuten der Sektion «Wald und Naturgefahren»

Stand gemäss der Vorbereitungsitzung vom 29.10.2021



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Sektionsnamen «Wald und Naturgefahren» besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Die Sektion bezweckt die Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder, die Ausübung der Mitwirkungsrechte in Personalangelegenheiten sowie die Unterstützung des Bernischen Staatspersonalverbandes (BSPV).

Die Sektion ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied kann werden, wer im Kanton Bern in den Bereichen Wald und Naturgefahren angestellt ist, anderweitig mit dem Kanton und den Bereichen verbunden ist oder auf andere Weise mit der Sektion in ständiger Verbindung steht wie z.B. pensionierte oder ehemalige Mitarbeitende des Amtes Wald und Naturgefahren.

Wer Mitglied der Sektion wird, ist automatisch auch Mitglied des BSPV.

Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsstelle BSPV oder im Zweifelsfall durch den Sektionsvorstand.

Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden.

Art. 3

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres. Wer wegen Pensionierung ausscheidet, tritt automatisch, sofern er nicht ausdrücklich den Austritt erklärt, zu den pensionierten Mitgliedern über.

Art. 4

Ein Mitglied kann durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen gefährdet oder schädigt. Der Beschluss ist den Ausgeschlossenen schriftlich zu begründen unter Hinweis auf die Möglichkeit, innert Monatsfrist bei der Geschäftsleitung des BSPV Rekurs einzureichen. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, kann er vom Sektionsvorstand ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausscheiden aus der Sektion fallen jegliche Ansprüche an das Sektionsvermögen dahin.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) 2 Rechnungsrevisoren

Art. 6

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann auch einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Anträge der Sektionsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Versammlung nur in dringenden Fällen beschliessen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für die Amtsdauer von 4 Jahren
- Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- Festsetzung des Sektionsbeitrages für das nächste Jahr
- Beschluss über Statutenänderungen und Auflösung
- Beschluss über weitere, ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Mehr, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung verlangt wird.

Im Falle von Stimmgleichheit gibt bei Abstimmungen die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen erfolgt Losentscheid.

Art. 7

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Amtszeit wird auf maximal 16 Jahre beschränkt.

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder erhalten angemessene Reise- und Verpflegungsentschädigung, soweit diese nicht durch andere Vergütungen entschädigt werden.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Vertretung der Sektion gegen aussen
- Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Verwaltung des Sektionsvermögen
- Einmalige, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000
- Aufnahme von neuen Mitgliedern im Zweifelsfalle
- Ausschluss von Mitgliedern, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen
- Stellungnahmen gegenüber dem BSPV
- Bezeichnung der Vertretungen in der Delegiertenversammlung des BSPV
- Erledigung aller Geschäfte des Vereins, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 8

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung. Die Rechnungsrevisoren haben keine Amtszeitbeschränkung und werden auf unbestimmte Zeit gewählt.

IV. Finanzen

Art. 9

Die erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Zuwendungen und freiwillige Beiträge

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem BSPV-Verbandsbeitrag und dem von der Hauptversammlung beschlossenen Sektionsbeitrag zusammen.

Das Inkasso besorgt die BSPV-Geschäftsstelle.

Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern für Verbindlichkeiten der Sektion oder des BSPV ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese beiden Vereinsgeschäfte müssen in der Traktandenliste aufgeführt sein.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 11

Die Sektion ist aus der Überführung von verschiedenen Forstsektionen entstanden. Die bisherigen Amtsdauern werden nicht angerechnet.

Die Statuten wurden nach Vorprüfung durch die Geschäftsleitung des BSPV an der ersten Hauptversammlung vom 28. Januar 2022 beschlossen.

Der Präsident

Der Sekretär